

Kasuistik · Casuistry

Oberlandesgericht Karlsruhe Beschuß vom 10. Mai 1972 — 3 Ws 40/72

Hat der Tatrichter einen erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen zur Frage einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung des Angeklagten gehört, so kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht auf ein fachpsychologisches — weiteres — Gutachten hierzu gestützt werden.

Key words: Bewußtseinsstörung, Begutachtung — § 51 StGB.

Beschluß

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluß des Landgerichts Mosbach vom 26. Februar 1972 wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Mosbach vom 5. März 1971 wegen versuchten Mordes an seinem Sohn zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 1. Dezember 1971 als offensichtlich unbegründet verworfen. Das Urteil war damit rechtskräftig.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 14. Februar 1972 hat der Beschwerdeführer um Wiederaufnahme des Verfahrens ersucht. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Landgericht Mosbach mit Beschluß vom 26. Februar 1972 als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde (§§ 311, 372 StPO). Sie ist unbegründet.

I.

Zur Rechtfertigung seines Wiederaufnahmeantrags macht der Beschwerdeführer einmal geltend, die Entfernung des Verurteilten zum Rücken des Tatopfers habe nur 2,70—2,90 m betragen, von der Laufmündung aus nur 1,60—1,90 m. Er beruft sich insoweit auf eine Augenscheinseinnahme. Bei dieser geringeren Entfernung habe das Schwurgericht, wie der Beschwerdeführer meint, nicht auf einen bedingten Tötungsvorsatz schließen können.

Ein Augenschein kann ein neues geeignetes Beweismittel sein, wenn sich aus dem substantiierten Vortrag des Antragstellers im Wiederaufnahmeverfahren ergibt, daß eine Ortsbesichtigung andere oder neue Tatsachen ans Licht bringen werde gegenüber damals, als das Gericht die Vornahme einer solchen nicht für erforderlich gehalten hat (vgl. OLG Frankfurt NJW 1966, 2423).

An einem solchen *substantiierten* Vortrag des Antragstellers mangelt es jedoch. Der Zeuge Hauptkommissar U. hat mit dem Verurteilten noch in der Tatnacht eine Tatrekonstruktion vorgenommen und dies in genauen Tatortplänen und Lageskizzen festgehalten. Der Zeuge hat dem Schwurgericht in der Hauptverhandlung an Hand dieser Pläne erläutert und dargelegt, daß der Abstand des Verurteilten von seinem Tatopfer höchstens 4 m betragen habe, wobei die Länge des Gewehrlaufs noch abgerechnet werden müsse. Die im Urteil getroffene Feststellung einer Standortentfernung von „etwa 4 m“ (UAS. 8/9) beruht auf dieser Aussage. Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen die vom

Schwurgericht auf Grund der Tatrekonstruktion und der entsprechenden Pläne getroffene Feststellung unrichtig sein sollte.

Es bedarf somit keiner Erörterung, ob bei der vom Antragsteller behaupteten geringeren Entfernung ausgeschlossen werden könnte, daß das Schwurgericht — trotz seiner ausdrücklichen Feststellung (UAS. 10), der Angeklagte habe „ungezielt“, m. a. W. nicht kontrolliert auf den Rumpf des Tatopfers geschossen — hinsichtlich des bedingten Tötungsvorsatzes zu einer anderen Folgerung gelangt wäre.

II.

Die Verteidigung beruft sich für ihr Wiederaufnahmebegehren weiter auf das allgemein-psychologische Gutachten des Prof. Dr. S., das dieser zusammen mit Prof. Dr. R. erarbeitet hat. Auch insoweit ist die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags zu verneinen.

Ein neues Sachverständigengutachten ist dann als *geeignetes* Beweismittel i. S. des § 359 Nr. 5 StPO anzusehen, wenn dargetan wird, daß der bereits vernommene Sachverständige von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, das bisherige Gutachten unrichtig bzw. unzureichend war oder der neue Sachverständige über andersartige überlegene Forschungsmittel verfügt.

Der Beschwerdeführer beruft sich ausschließlich auf den letzteren Gesichtspunkt. Er weist auf die unterschiedlichen wissenschaftlichen Grundlagen, Erkenntnismöglichkeiten und Forschungsmethoden der Neurologie und Psychiatrie einerseits und der klinischen Psychologie andererseits. Da es sich im Strafverfahren um die Frage eines hochgradigen Angstaffektes des an sich gesunden, normalen Verurteilten gehandelt habe, sei die sachgerechte Begutachtung Aufgabe eines Fachpsychologen.

1. Vorweg ist auf folgendes hinzuweisen: Die Ausführungen des vorgelegten Gutachtens (S. 8) zur Frage des bedingten Vorsatzes und der Heimtücke sind keine neuen Aussagen, sondern rechtliche Wertungen. Die Beurteilung der Schuldfähigkeit, des Vorsatzes wie auch einer bewußten Ausnützung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers sind Rechtsfragen, über die allein das Gericht zu entscheiden hat (vgl. BGHSt 7, 238; 8, 113, 119; BGH GA 1962, 185). Auch bei der Frage der Eignung als neues Beweismittel i. S. des § 359 Nr. 5 StPO sind nur der zu vermittelnde Befund des Sachverständigen und die ihm zugrundeliegenden Forschungsmittel maßgeblich.

2. Der vom Schwurgericht gehörte psychiatrische Sachverständige Prof. Dr. R., der den Verurteilten auf seinen Geisteszustand untersucht hat, hat in der Hauptverhandlung sowohl eine Bewußtseinsstörung krankhaften Ursprungs als auch einen — die Schuldfähigkeit ausschließenden — sog. Affektsturm verneint. Der Beschwerdeführer ist offenbar der Auffassung, daß die Beurteilung der Frage nichtkrankhafter schwerer Affektzustände, die eine genaue Persönlichkeitsanalyse vor allem auch hinsichtlich der Tatvorgeschichte erfordere, ausschließlich oder zumindest vorrangig dem Aufgabenbereich des Fachpsychologen zuzurechnen sei. Er folgert hieraus, daß das vorgelegte „allgemein-psychologische Gutachten“ des Sachverständigen Prof. Dr. S. — dessen *fachpsychologische* Qualifikation sich im übrigen aus seiner Berufsbezeichnung („Nervenfacharzt Dr. med. . .“) nicht ohne weiteres ergibt — ein „neues Beweismittel“ im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO sei. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Nach einem vereinfachenden Schema wird allerdings von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Psychologen für die Beurteilung nichtkranker und des Psychiaters für die Beurteilung kranker Persönlichkeiten ausgegangen (vgl. BGH JR 1970, 151f. mit Anm. von Peters ebd.). Das steht aber der fachlichen Gutachterqualifikation eines Psychiaters in Fällen der vorliegenden Art nicht entgegen. Der Sachverständige, dem die Begutachtung eines Angeklagten auf seinen Geisteszustand übertragen wird, hat in einer umfassenden Untersuchung zu klären, ob bestimmte psychische Anomalien im Sinne des § 51 StGB vorliegen. Er hat zu prüfen, ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit (einschließlich möglicher seelischer Abartigkeiten) oder eine Bewußtseinsstörung vorliegt, sei es eine solche krankhafter Genese oder eine nichtkrankhafte „normal-psychologische“ Bewußtseinsstörung mit oder ohne konstellativem (mitverursachendem) Faktor wie Erschöpfung, Schlaftrunkenheit oder Übermüdung.

Es entzieht sich der Beurteilungsmöglichkeit des Senats, ob und inwieweit dem (Nur-)Psychologen oder auch dem klinisch erfahrenen Psychologen die erforderliche umfassende Sachkunde zukommt, um das Vorliegen krankhafter Erlebnis- und Verhaltensformen auszuschließen bzw. krankhafte Zustände von nichtkrankhaften abzugrenzen (vgl. BGH NJW 1959, 2315, 2316; BGH, Urteil vom 7. Oktober 1960 — 4 StR 242/60). Einer Erörterung dieser alten

Streitfrage bedarf es indes nicht. Denn vorliegend ist vom Schwurgericht ein erfahrener psychiatrischer Sachverständiger gehört worden, der das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung von einem die Zurechnungsfähigkeit möglicherweise berührenden Intensitätsgrad verneint hat. Es gehört zu den eigentlichen Aufgaben des Psychiaters, die psychopathologischen Verhaltensweisen zu beurteilen und gegenüber dem normalen Verhaltensbereich abzugrenzen. Gerade seine besonderen Fachkenntnisse ermöglichen es dem psychiatrischen Sachverständigen, in dem *schwierigen Grenzbereich* verbindliche Aussagen zu machen, Ausnahmezustände an sich normaler Persönlichkeiten zu beurteilen, m.a.W. das Vorliegen nichtkrankhafter — aber krankhaften seelischen Störungen *gleichwertiger* — Bewußtseinsbeeinträchtigungen festzustellen oder auszuschließen.

Hochgradige Erregungszustände, die mit den Stichworten „Affektsturm“, „Kurzschlußhandlung“ und „seelischer Ausnahmezustand“ gekennzeichnet werden, können nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer — im Rahmen der Schuldfähigkeitsprüfung zu berücksichtigenden — Beeinträchtigung (Trübung oder Einengung) der Bewußtseinsfähigkeit an sich gesunder Personen führen (vgl. Langelüddeke, Gerichtliche Psychiatrie, 3. Aufl. S. 29 ff., Rasch, in: Ponsold, Lehrbuch für gerichtliche Medizin, 3. Aufl. S. 83). Dies hat auch die Rechtsprechung für seltene Ausnahmefälle anerkannt (vgl. BGHSt 6, 329, 332; 11, 20, 23 f.; BGH NJW 1959, 2315, 2316 f.; BGH, Urteile vom 29. Juli 1959 — 4 StR 214/59 — und vom 20. August 1970 — 4 StR 255/70). Nach allgemeinem Erfahrungswissen kann ein wesentlicher Teil insbesondere der affektiven Bewußtseinsstörungen nach Art oder geringem Schweregrad jedoch keinen beachtlichen Einfluß auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit haben. Im Hinblick auf die Affektzustände ist zunächst davon auszugehen, daß jeder Mensch Affekte erlebt und daß ein erheblicher Teil insbesondere der schweren strafbaren Handlungen im Affekt begangen wird, ohne daß das in irgendeiner Weise die Schuldfähigkeit berührt (vgl. Langelüddeke a. a. O. S. 28). Im Rahmen der Schuldfähigkeitsprüfung ist daher nur eine *tiefgreifende* Bewußtseinsstörung von Belang (vgl. Arnold, in: Protokolle des Sonderausschusses, „Strafrecht“, Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode S. 645 f.; Schwalm, ebd. S. 736 f. und JZ 1970, 487, 494). Mit diesem eingrenzenden Merkmal, das nunmehr in § 20 StGB i. d. F. des 2. StrRG die *nichtkrankhaften*, für die Frage der Schuldfähigkeit jedoch erheblichen Bewußtseinsstörungen kennzeichnet (vgl. BT-Drucksache V/4095 S. 10 f.), werden solche Bewußtseinsbeeinträchtigungen aus dem mannigfachen Bereich der vorkommenden Störungen herausgehoben, bei denen das seelische Gefüge des Betroffenen entscheidend beeinträchtigt ist, d. h. eine Trübung oder partielle Ausschaltung des Selbst- oder Außenweltbewußtseins vorliegt. Bei der Frage des *Erheblichkeitsgrades* wird der Sachverständige prüfen, ob die festgestellte Beeinträchtigung einer krankhaften seelischen Störung *gleichwertig*, d. h. in ihren Wirkungen gleichstellbar ist, ob sie sich ähnlich oder vergleichbar schwerwiegend wie eine krankhafte Störung auswirkt (vgl. Ehrhardt, Protokolle a. a. O. S. 654 f.; auch Maurach, Lehrbuch AT 1971 S. 433). Gleichwertigkeit heißt also nicht Gleichstellung der Bewußtseinsstörung in bezug auf die Genese oder auf die Erscheinungsform der Krankheit; sie besagt vielmehr nur, daß die Bewußtseinsstörung *in ihrer Wirkung* mit einer psychopathologischen Störung verglichen werden kann, weil sie ebenso wie diese das Persönlichkeitsgefüge zerstört oder erschüttert (vgl. Ehrhardt, Protokolle a. a. O.; Schwalm ebd. S. 737 und JZ 1970, 487, 494; Horstkotte, in Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode S. 243; vgl. auch Entwurf 1962, Begründung zu § 24 S. 139). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine — nicht auf krankhafter Grundlage beruhende — Bewußtseinsstörung die Zurechnungsfähigkeit im konkreten Fall auszuschließen oder einzuschränken geeignet ist, ob der Täter fähig war, Überlegungen irgendwelcher Art anzustellen, seine Tat und deren Unrecht gefühls- und verstandesmäßig einzuordnen, kann somit gerade der *psychiatrische Sachverständige* sein an kranken Menschen gewonnenes Wissen um die möglichen Beschränkungen der Einsichts- und Bewußtseinsfähigkeit einer Persönlichkeit heranzuziehen. Ob eine solche Extremsituation vorliegt, die in ihren Wirkungen einem psychopathologischen Befund gleichkommt, ist daher — jedenfalls auch, wenn nicht in erster Linie — eine klinische Fragestellung der Psychiatrie. Lediglich im Hinblick auf die Ausführungen in der Beschwerdebegründung und in dem vorgelegten Gutachten mag hier darauf hingewiesen werden, daß bei einer solchen Beurteilung die genaue Analyse der psychischen Verfassung des Täters vor der Tat, die in solchen Fällen wesentliche Einblicke in die tatbestimmenden Momente erlaubt, auch für den Psychiater eine selbstverständliche Voraussetzung ist. Der Senat vermag im Ergebnis der generellen Behauptung des Beschwerde-

führers, daß ein Fachpsychologe bei der Beurteilung nichtkrankhafter Bewußtseinsstörungen über überlegene Forschungsmittel verfüge, nicht zu folgen (vgl. auch Jescheck, Strafrecht AT S. 433; Rasch a. a. O. S. 84). Auch im *vorliegenden* Fall ist dergleichen hinsichtlich des neuen Gutachters nicht dargetan.

Die Auffassung des Senats steht in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß nicht stets Vertreter beider Fachrichtungen gehört werden müßten, sondern der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, ob zur Begutachtung „nichtkrankhafter“ Zustände als Bewußtseinsstörungen im Sinne des § 51 StGB ein Psychiater oder ein Psychologe heranzuziehen ist (vgl. BGH NJW 1959, 2315; BGH, Urteil vom 7. Oktober 1960 — 4 StR 242/60). Er hat es vermieden, in dem Grenzbereich bei der Begutachtung vorübergehender psychischer Ausnahmestände an sich gesunder Persönlichkeiten der einen oder anderen Fachrichtung eine vorrangige Qualifikation zuzuerkennen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof wiederholt darauf hingewiesen, daß Psychiatrie und Psychologie „einander ergänzende Wissenschaften“ (BGHSt 23, 8, 14), „verwandte Wissenszweige“ (BGHSt 22, 268, 274) seien. Er hat es folgerichtig für zulässig erachtet, daß ein Psychiater an eine psychologische Zusatzuntersuchung anknüpfte, und dies damit begründet, daß der betreffende Sachverständige als erfahrener Psychiater und Neurologe befähigt sei, den psychologischen Befundbericht selbständig zu prüfen und kritisch zu würdigen (BGHSt 22, 268, 274). Die Entscheidung BGH NJW 1959, 2315 weicht von diesen Grundsätzen nicht ab. In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte sich das Gericht auf eine von dem psychiatrischen Sachverständigen zwar vortragene, jedoch abgelehnte Lehrmeinung eines bestimmten Psychologen gestützt. Unter diesen besonderen Umständen hätte es nach Ansicht des Bundesgerichtshofs einer persönlichen Anhörung dieses Fachpsychologen bedurft.

LGRat Dr. E. v. Bubnoff
D-69 Heidelberg, Am Gutleuthofhang 12
Bundesrepublik Deutschland